

Gerichts-Beitrag



Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

R. Köfler.

Berlin, Donnerstag, den 20. Juli.

Das Gese unter Wasse
Gerechtigkeit unter Sid.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22 1/2 Sgr

Monatlich..... 7 1/2

Incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Sparvaldsbrücke Nr. 1.

Inhalt: Inland. Berlin. Kammergericht: Schwur-
gericht: Urkundenfälschung. — Deputationen: Bank-
rott, Betrug und Wucher. — Ein Diebstahl. — Drei
Unterschlagungen. — Widersehtlichkeit und Beleidigung ge-
gen Beamte.
Ausland: Galizien. — Neapel.
Berliner Polizei-Chronik.
Milketon: Friedrichs II. Ausschreiben aus dem Frei-
maurer-Bunde.

Inland.

Berlin, den 19. Juli.

Kammergericht.

In Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-
Verfügung vom 1. April 1850 beginnen die Gerichts-
ferien auf dem Königl. Kammergerichte mit dem
1. Juli und dauern bis zum 1. September d. J.
Dies zeigen wir dem Publikum mit dem Bemerkten
daß während der Ferien der Betrieb aller nicht
kleinen Sachen ruht, weshalb sich die Parteien
die Rechtsanwälte während der Ferien in derglei-
chen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten
sollen. Schleunige Gesuche müssen als solche begrün-
det und als Ferienfache bezeichnet werden. Gehen an-
dere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der
Ferien nicht zu erwarten.

Stadtchwurgericht.

Der Urkundenfälschung angeklagt, erschien
Herrn, der bisher unbescholtene Schuhmachergesell
Georg Ludwig Heufahl vor Gericht. Derselbe ist
am 25. Dezember 1853 vierzehn Tage lang in dem Werth-
schen Speise-Kolale, Stralauer Str. 17. zu Mittag
und Abend, und blieb sodann fort, ohne Zahlung auf
genossenen Speise und Getränke geleistet zu haben,
daß er dem Werth, dem er sich für den Schuhma-
chergesellen Heefe ausgegeben, im Ganzen 4 Thlr.
Sgr. verschuldete.

Außer den Speisen und Getränken, welche Heufahl
dem Werthlichen Lokale selbst verzehrte, ließ er, ebenso
sein Mitgeselle Kienke, auch häufig solche nach seiner
Behmung holen, und zwar durch den Sohn seines
Vaters. Der Letztere produzierte eines Tages einen
folgenden Inhalt:

Lieber Hr. Werth! Haben Sie doch die Güte
und schiden Sie doch 1 1/2 Pfund Wurst und
1/2 Pfund Rümmele mit diesem Burschen:

Kienke, Schuhmachergesell.

Werth verabsolgte auch die verlangten Lebensmittel,
jedoch, daß er hintergangen worden, da Kienke
einer Berechnung mit ihm, die Absendung des Zet-
tels, und den Empfang der Waaren im Abrede stellte.
Als Schreiber und Absender des Zettels wurde
die Aufnahme gemachte Anzeige des Schuhmacher-
gesellen Heufahl ermittelt, und gegen diesen deshalb die
Anlage wegen Urkundenfälschung, gleichzeitig aber auch
wegen Beilegung des ihm nicht zukommenden Namens
erhoben.

Im heutigem Audienztermine legnete Heufahl
die Anschuldigungen. Er gab zwar zu, daß er den
Zettel geschrieben, behauptete jedoch, daß dies mit
ihm und im Auftrage des Schuhmachergesellen
Kienke geschehen, schlug hierüber auch seine
Wirthin, Frau, deren Dienstmädchen als
Zeugen vor. Dem Speisewirth Werth will er seinen

richtigen Namen genannt haben.

Von den hiernächst vernommenen Zeugen bekunden:
Der Speisewirth Werth: daß der Angeklagte Heu-
fahl sich ihm gegenüber Heefe genannt, und ihm diesen
Namen dreimal vorbuchstabirt.

Der Schuhmachergesell Kienke will von der Existenz
des hier in Rede stehenden Zettels durchaus keine
Kenntniß gehabt und dem Heufahl keinen Auftrag zur
Anfertigung gegeben, auch nicht die darauf verzeichneten
Waaren erhalten haben.

Diese seine Aussage hatte er bereits in der Vor-
untersuchung mit dem Zeugeneide bekräftigt.

Diesem Zeugnisse ganz entgegen bekundeten jedoch
übereinstimmend die frühere Wirthin beider Schuh-
machergesellen Heufahl und Kienke, sowie das Dienst-
mädchen Braun, daß wohl eines Tages kurz vor Neujahr
d. J. der Kienke den Heufahl beauftragt, durch
einen Bestellzettel, Lebensmittel von Werth zu erfordern,
und daß beide die erhaltene Wurst zc. gemeinschaftlich
verzehrten. Mit Rücksicht darauf, daß diese beiden Zeug-
nisse das Gepräge der Wahrheit an sich trügen, Kienke
aber alsdann einen Meineid geleistet hatte, beantragte
Herr Staatsanwalt Graf v. Ritzberg die Verhaftung
des Kienke, dagegen die Freisprechung des Heufahl
von der Anlage der Urkundenfälschung.

Der Gerichtshof beschloß auch, diesem Antrage ge-
mäß den Kienke wegen wissentlichen Meineides
zu verhaften, und wurde derselbe sofort in's Gefängniß
abgeführt.

Heufahl dagegen wurde von der Anlage der
Urkundenfälschung freigesprochen, und nur wegen Füh-
rung eines falschen Namens, deren er von den
Geschwornen für schuldig erklärt worden, mit 3 Thlrn.
Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängniß belegt.

Zweite Deputation. Der Kaufmann Daniel
Philipp hat vom Jahre 1845 ab, ein Mode- und
Manufacturwaarengeschäft hier selbst bis zum 3. Juni
1848 betrieben, an welchem Tage er Waaren und
Utensilien an seine Mutter verkaufte.

Durch Erkenntniß vom 29. Januar 1848 war er
zur Zahlung von 493 Thlr. 10 Sgr. an den Kaufmann
Simons rechtskräftig verurtheilt, und die Exekution ge-
gen ihn fruchtlos vollstreckt worden. Auf die Provo-
kation dieses Gläubigers ist demnach durch rechtskräf-
tiges Erkenntniß von 1851 der Concurs gegen ihn er-
öffnet worden, nachdem sich aus dem zu den betreffen-
den Acten von ihm eingereichten status honorum eine
Vermögens-Insuffizienz von etwa 200 Thlr. ergeben
hatte. Obwohl der Verdacht nahe liegt, daß der Kauf-
vertrag des Philipp mit seiner Mutter nur ein simulir-
ter gewesen, da er nach wie vor dem Geschäfte,
wie er angeht, freilich nur als Bevollmächtigter seiner
Mutter, — selbst vorgestanden hat, und, wenn dies
nicht der Fall, obwohl die Vermuthung wenigstens da-
für spricht, daß der Vertrag zur Ueberweisung der
Gläubiger abgeschlossen wurde, weil die Beilegung des
Kaufpreises zum größten Theil durch Cession einer der
Kaufmann an den Baron v. Köller zustehenden Forde-
rung erfolgte, und diese Forderung durchaus nicht
ist, mindestens er nach länger Zeit in dem Acten von
Köller eingeleiteten Prioritätsverfahren ihre Realisirung
verspricht, so hat doch die Voruntersuchung, genugsames
Material nicht ergeben, um die Anschuldigung eines be-
trügerischen Bankrotts begründen zu können. Dagegen
hat Philipp offenbar eines fahrlässigen Bankrotts sich
schuldig gemacht, weil er seine ordentlichen Pflichten
als Gläubiger geführt, und sich dadurch in Unwissenheit über
die Lage seiner Umstände erhalten hat.

Philipp's Bücher bestanden nur aus einem Cassa-
buche, mit dem 1. September 1847 beginnend und aus
einem Creditorenbuche, unter dem Namen Hauptbuch.

Ein Abschluß von ulto August 1847, und eine
Lageraufnahme vom Mai 1848, die ebenfalls in Be-
schlag genommen wurden, konnten als für die Dauer
geführte Handlungsbücher nicht in Betracht.

Die Bücher aus früherer Zeit sollen dem Angeklag-
ten Ende des Jahres 1846 gestohlen sein, eine Angabe,
die bis jetzt beweislos dasteht, und mit der derselbe erst
nach nicht unerheblich langer Dauer des Untersuchungs-
Verfahrens hervorgetreten ist. In der Zwischenzeit,
also von Ende des Jahres 1846 bis ult. August 1847
hat Philipp geständig gar keine Bücher geführt, son-
dern sich angeblich nur Notizen über seine Geschäfte ge-
macht, auf Grund deren der Handlungscommis Eingee-
später aus Gefälligkeit die neuen Bücher ihm angelegt
hat. Diese Notizen hat der Angeklagte zwar später
eingereicht, sie sind aber, wie bereits erwähnt wor-
den, von solcher Beschaffenheit, daß sie über den
Stand des Geschäfts in dem fraglichen Zeitraum auch
nicht die geringste Uebersicht gewähren.

Betrachtet man aber auch die innere Einrichtung
der beiden vorhandenen Bücher, so kommt man zu dem
Resultate, daß Philipp aus denselben niemals einen
richtigen Ueberblick über seine Vermögenslage und die
Rentabilität seines Geschäfts gewinnen konnte. Es
lassen sich die Hauptmängel derselben auf Grund der
gutachtlichen Ausführung des Bücher-Revisors zusam-
menfassen.

Aus den Notizen geht hervor, daß Philipp eine
Menge Forderungen im Gesammtwerthe von 96 Thlr.
25 Sgr. anscheinend an Gläubiger cedirt hat, ohne
daß die dafür empfangene Balitta aus dem Cassa- oder
Contobüche erhebt. Ebenso ist die Forderung an den
Baron v. Köller, welche er für den Verkauf seines Ge-
schäfts von seiner Mutter erwarb, in das Hauptbuch
nicht aufgenommen, und ebensowenig das erhaltene baare
Aufgeld in das Cassabuch. Aus diesen Mängeln fol-
gert die Bücherrevision mit Recht, daß eine ordnungs-
mäßige Buchführung seitens des Angeklagten nicht
stattgefunden hat, und daß seine Behauptung, als habe
er den Stand seines Geschäfts aus den Büchern zu
jeder Zeit erkennen können, jeder Begründung entbehrt.

Darin, daß Philipp selbst unfähig war, Bücher
zu führen, und diese Verrichtung deshalb durch einen
Dritten besorgen lassen mußte, kann natürlich ein Ent-
schuldigungsgrund nicht gefunden werden, weil er die
Verwaltung seines Geschäfts unter allen Umständen zu
vertreten hat.

Der fahrlässige Bankrott wird aber noch aus
folgenden Thatsachen hergeleitet:

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das
Vermögen des Philipp, nachdem er das ganze Geschäft
an seine Mutter veräußert, zur Befriedigung seiner
Gläubiger nicht mehr ausreichend war. Zudem hat
er die Handlung nur im Namen seiner Mutter verwaltet,
und er selbst behauptet nicht, daß der von ihm bei dem
Andringen der Gläubiger aufgestellte status honorum,
der die Vermögens-Insuffizienz nach rechtskräftiger Ent-
scheidung feststellt, unmittelbar nach dem Verkauf des
Geschäfts ein anderer gewesen sei. Er hat auch schon
vor dem 1. Juli 1848 in einem an den Kaufmann
Bielefeld gerichteten Schreiben diesem eröffnet, daß er
seine Zahlungen eingestellt habe. Der Kaufpreis für
das Geschäft war auf 1567 Thlr. 2 Sgr. festgesetzt,
und wurde, wie oben erwähnt, durch Ueberweisung einer
Forderung von 1300 Thlr. nebst Zinsen von 1252 Thl.